



# Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e. V.

## Satzungsänderungen zum 29.09.2021

### Satzungsänderungen:

#### Zweck § 2

*Nach § 2, Satz 1 wird Folgendes eingefügt:*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
- e. die Durchführung von Sport, sportlichen Veranstaltungen, sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
- f. Aus- und Weiterbildung sowie der Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h. Leistungen zur gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,
- i. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
- j. Organisation und Durchführung von Ferienprojekten und Freizeiten,
- k. das Errichten und Betreiben von Sportanlagen,
- l. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Integration.

*Im Weiteren wird Satz (2) zu Satz (3), Satz (3) wird zu Satz (4) und Satz (4) wird zu Satz (5).*

### Alter Auszug aus der Satzung:

#### Zweck § 2

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit sowie der Jugendarbeit.
- (2) Alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.
- (4) Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinderschutz – durchzuführen.

*Erklärung: Der Satzungszweck bestimmt über die Gemeinnützigkeit des Vereins. Deshalb empfiehlt der Landessportbund NRW genau zu erklären, wie der Satzungszweck erfüllt wird.*



# Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e. V.

## Satzungsänderungen zum 29.09.2021

### Mitgliederversammlung

#### § 10

*Nach § 10, Satz 12 wird Folgendes eingefügt:*

- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

*Im Weiteren wird Satz (13) zu Satz (14), Satz (14) wird zu Satz (15) und so weiter.*

### Mitgliederversammlung

#### § 10

- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.  
(12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.  
(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### Turnrat

#### § 12

- (1) Der Turnrat setzt sich zusammen aus  
a. dem Vorstand,  
b. den Abteilungsleitern,  
c. und bis zu vier Beisitzern.

*In § 12, Satz 1 wird der Punkt c. gestrichen. Im Weiteren wird Punkt d. zu Punkt c.*

- (2) Der Turnrat tagt in der Regel vier Mal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen.

*In § 12, Satz 2 wird das Wort „Sport“ gestrichen.*

### Turnrat

#### § 12

- (1) Der Turnrat setzt sich zusammen aus  
a. dem Vorstand,  
b. den Abteilungsleitern,  
~~e. dem 1. und 2. Jugendvorsitzenden,~~  
d. und bis zu vier Beisitzern.

- (2) Der Turnrat tagt in der Regel vier Mal im Jahr und wird vom Vorstand ~~Sport~~ einberufen.

### Vereinsjugend

#### § 13

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.  
(2) Die Vereinsjugend wird durch den Beisitzer Jugend im Turnrat repräsentiert.  
(3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Turnrat des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

*§ 13 wird nach § 12 eingefügt. Im Weiteren wird § 13 zu § 14, § 14 wird zu § 15 und so weiter.*

### Erklärung:

*Die Vereinsjugend wird nun durch einen Besitzer Jugend repräsentiert. Dadurch sind die beiden Jugendvorsitzenden überflüssig. Dahingehend wird der Paragraph 13 neu eingefügt, weil auf die Vereinsjugend in der aktuellen Satzung nicht näher eingegangen wird.*



# Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e. V.

## Satzungsänderungen zum 29.09.2021

### Abteilungen § 14

*Nach § 14, Satz 5 wird Folgendes eingefügt:*

- (6) Abteilungen können in Absprache mit dem Vorstand Gremien bilden und wählen lassen. Vertretungsberechtigt ist der gewählte Abteilungsleiter.

*Im Weiteren wird Satz (6) zu Satz (7), Satz (7) wird zu Satz (8) und so weiter.*

### Vereinsordnungen § 16

*Nach § 16, Satz 1, Punkt b. wird Folgendes eingefügt:*

- c. Jugendordnung,

*Im Weiteren wird Punkt c. zu Punkt d. und Punkt d. zu Punkt e.*

### Abteilungen § 13 (neu §14)

- (4) Die aktuellen Abteilungen sind der Anlage 1 der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen.
- (5) Die Wahlen der Abteilungsleiter erfolgen alle zwei Jahre auf einer Abteilungsversammlung spätestens bis zum 31. März eines ungeraden Kalenderjahres.
- (6) Wahlberechtigt sind Abteilungsmitglieder ab 16 Jahren oder Mitglieder ab 14 Jahren, wenn die Abteilung zu mindestens zwei Drittel aus minderjährigen Mitgliedern besteht.

*Erklärung: Einige Abteilungen haben bereits Gremien gebildet. Dies wird vom Vorstand begrüßt, da die ehrenamtliche Arbeit dadurch auf mehrere Schultern verteilt wird.*

### Vereinsordnungen § 15 (neu § 16)

- (1) Der Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand berechtigt durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- Beitrags- & Gebührenordnung,
  - Finanzordnung,
  - Geschäftsordnung des Vorstands,
  - Betriebsordnung für Angestellte des Vereins.

*Erklärung: Bei der letzten Satzungsänderung wurde die Jugendordnung beim Aufzählen der Ordnungen vergessen.*